

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes
und des Zivildienstes**

— Drucksachen 11/7781, 11/7840, 11/7858, 11/7976 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Hüsch**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Hoffmann**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 224. Sitzung am 13. September 1990 beschlossene Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 27. September 1990

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Hüsch

Hoffmann

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes**1. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 (§ 24 Abs. 2 ZDG)**

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. In § 24 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Zivildienst dauert ebenso lange wie der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes); abweichend hiervon dauert der Zivildienst für Dienstpflichtige, die bis zum Ablauf des 30. September 1991 einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, einen Monat länger als der Grundwehrdienst. Für Dienstpflichtige, die den vollen Grundwehrdienst geleistet haben und einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bis zum Ablauf des 30. September 1991 gestellt haben, verkürzt sich die Minderdauer des Zivildienstes gegenüber dem Grundwehrdienst um ein Drittel. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.“

2. Zu Artikel 7 Abs. 3 Satz 1

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zivildienstpflichtige, die am 30. September 1990 Zivildienst leisteten und zu diesem Zeitpunkt dreizehn Monate oder länger Zivildienst geleistet hatten, sind unverzüglich zu entlassen.“

3. Zu Artikel 7 Abs. 4 Satz 1

Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für nicht unter Absatz 3 fallende Zivildienstpflichtige, die gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu einem länger als dreizehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen.“